

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

Betreff:

Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die bauliche Nutzung des Naturdenkmals "Stollen Funkenhaus" als Lager

Beratungsfolge:

19.03.2019 Naturschutzbeirat

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz für die Nutzung des Stollen Funkenhaus zur Lagerung von Spirituosenfässern und zur Durchführung von Gästeführungen unter Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes und der Artenschutzprüfung wird zugestimmt.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Der Eigentümer des im Landschaftsplan der Stadt Hagen als Naturdenkmal 1.3.2.2.22 eingetragenen „Stollen Funkenhaus“ beantragt die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den §§ 30, 39, 44 BNatSchG und den Festsetzungen des Landschaftsplans Hagen, mit der Begründung, dass durch die gesetzlichen Einschränkungen die Nutzung seiner Liegenschaft und der darauf befindlichen baulichen Anlagen in unzumutbarem Maße beschränkt wird.

Der Stollen ist verpachtet und der Pächter hat einen Bauantrag zur Nutzung des Stollens als Fasslager und für Gästeführungen gestellt.

Eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gemäß dem vorgelegten Nutzungskonzept und dem von der Biostation erarbeiteten Artenschutzgutachten ist die beabsichtigte Nutzung mit dem gesetzlichen Biotop- und Artenschutz zu vereinbaren. Die Nutzung des Stollens wird von untergeordneter Bedeutung sein und durch Nebenbestimmungen im Befreiungsbescheid räumlich und zeitlich beschränkt werden. Für den Fledermausschutz optimale Bereiche werden erhalten bleiben bzw. es werden durch den Pächter weitere, neue Fledermausquartiere geschaffen werden (s. Anlage 1).

Im Nutzungskonzept sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung festgelegt (z.B. separat schaltbare LED-Beleuchtung, Verzicht auf Wärmequellen/ Maschinen/ Bewegungsmeldern).

Ein Monitoring durch Fledermausexperten wird sichergestellt, so dass Änderungen/ Anpassungen des Nutzungskonzeptes möglich sind.

Vor dem Hintergrund beabsichtigt die uNB, eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu erteilen, und empfiehlt dem Naturschutzbeirat, dies mitzutragen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

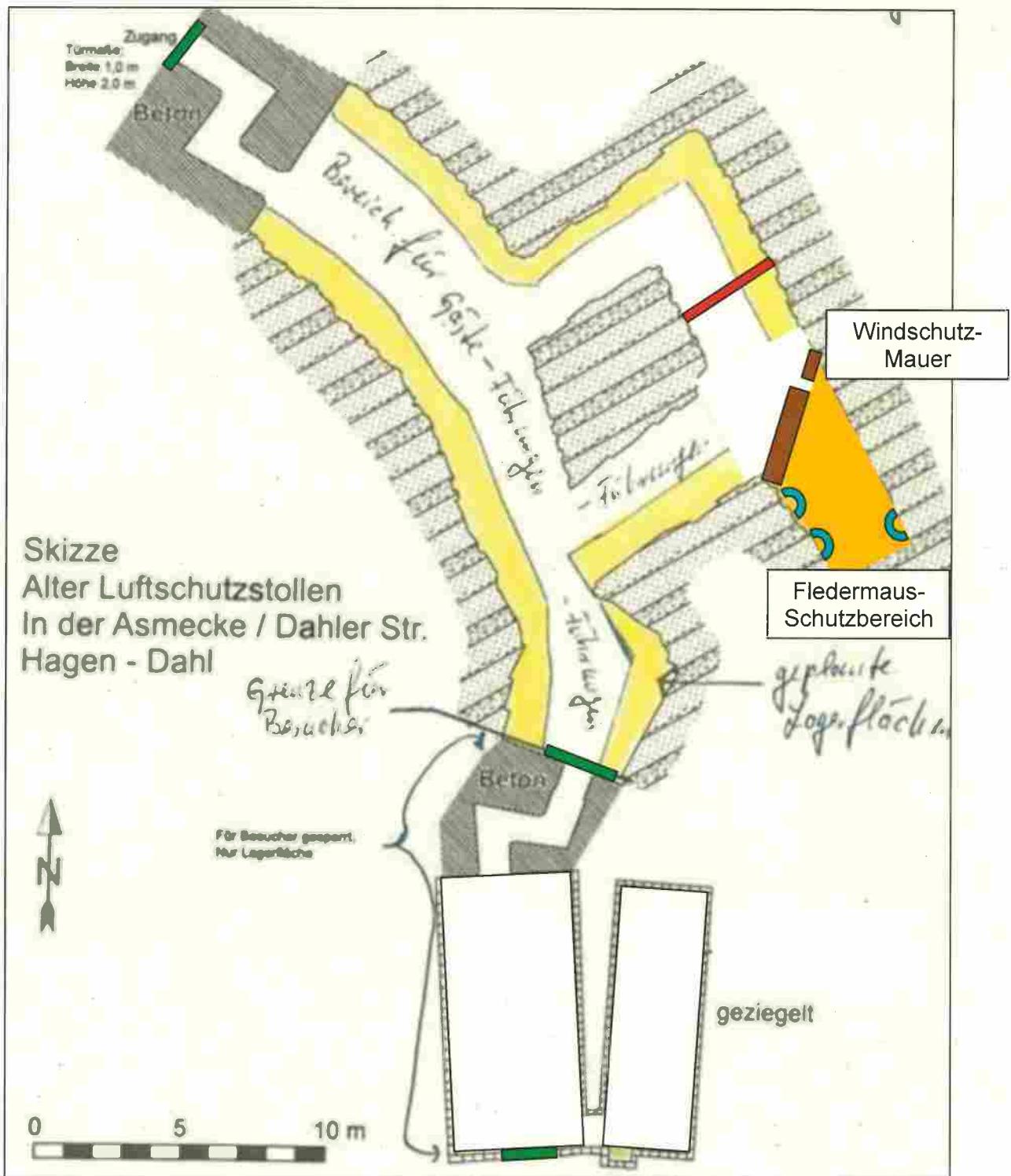


Abb. 4 Schutzvorkehrungen und Optimierungsmaßnahmen

- Optionale Abtrennung vom Besucherbereich zur Fledermaus-Schutzzone
- Anlage einer Windschutzmauer mit Überflug-Möglichkeit
- Anbringung einer Tür mit größerer Einflugmöglichkeit für Fledermäuse
- Bereich für Fasslager
- Schutzbereiche für Fledermäuse
- Gewölbesteine